

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 der GMH Stachow-Metall GmbH**

I. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der GMH Stachow-Metall GmbH - nachstehend „GMH“ genannt - und einem Vertragspartner - nachstehend „Vertragspartner“ genannt.
 Die nachstehenden Bedingungen gelten ausdrücklich auch für die Phase der Vertragsanbahnung und für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners, sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der GMH schriftlich per Brief oder Fax bestätigt werden.

II. Leistungsumfang, Vertragsschluss

Angebote der GMH sind freibleibend und unverbindlich. Preise und Leistungsumfang umfassen die von GMH schriftlich per Brief oder Fax bestätigten Leistungen.

III. Lieferzeit und Verzug

Lieferzeiten und Abnahmezeitpunkte sind nur verbindlich, wenn sie von GMH schriftlich zugesagt worden sind. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung der GMH bleibt vorbehalten. Die Einhaltung der Lieferzeiten und Abnahmezeitpunkte setzen voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Vertragspartner beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei GMH eingegangen sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind.
 Ist GMH an der rechtzeitigen Abnahme und/oder Lieferung durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb ihres Willens liegen, gehindert, so ist GMH für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Abnahme und/oder Lieferung befreit. Wird in Folge der Störung die von GMH schriftlich zugesagte Lieferzeit bzw. der von GMH schriftlich zugesagte Abnahmezeitpunkt um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt.
 Der Vertragspartner kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart wurde. Ansprüche für Schäden, die der Vertragspartner auch aus einer verspäteten Lieferung und/oder Abnahme erleidet, insbesondere auch aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen.
 Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bei Zusicherungen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragsstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
 Der Vertragspartner trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung der der GMH obliegenden Arbeiten.
 Verzögert sich die Lieferung aus von der GMH nicht zu vertretenden Gründen, so ist sie berechtigt den Liefergegenstand auf Gefahr des Vertragspartners einzulagern und Ersatz der entstehenden Kosten zu verlangen.
 Falls es Sache des Vertragspartners ist, die Transportmittel für die Lieferung bereitzustellen und er dies zu der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht bewirkt, wird die GMH von ihrer Lieferpflicht durch Einlagerung und Versicherung der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Vertragspartners frei. Die Spediteur-Übernahmebescheinigung gilt als Beleg für die vertragsgemäße Lieferung.
 Die GMH ist jederzeit zur Teillieferung und Teilleistung in zumutbarem Rahmen berechtigt.

IV. Zahlungs- und Lieferbedingungen

Rechnungen der GMH sind, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, sofort fällig.
 Alle Zahlungen sind entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen ohne jeden Abzug frei an die von der GMH vorgesehene Zahlstelle zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die GMH innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
 Der Vertragspartner hat die Rechnung nach Erhalt umgehend zu prüfen und etwaige Beanstandungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen bei der GMH geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als vom Vertragspartner ordnungsgemäß anerkannt.
 Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Vertragspartner dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen. Im Falle der Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingezahlten Beträge wird der Vertragspartner diese durch Nachzahlung ausgleichen.
 Wird die Lieferung ohne Verschulden der GMH verzögert, so sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.
 Kommt der Vertragspartner mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er unbeschadet aller anderen Rechte der GMH - ab diesem Zeitpunkt - Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, soweit die GMH nicht einen höheren Schaden nachweist.
 Die Erfüllung aller Verpflichtungen der GMH gegenüber dem Vertragspartner ist von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber der GMH abhängig.
 Eine Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Leistungsverweigerung des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn die Aufrechnungs- Zurückbehaltungsforderung bzw. Gegenleistungspflicht ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die GMH ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung –auch durch Bankbürgschaft- abzuwenden.
 Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners und ist dieser trotz einfacher Aufforderung nicht zur Vorkasse oder geeigneter Sicherheitsleistung bereit/in der Lage, so ist die GMH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

V. Gefahrübergang

Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Vertragspartners. GMH behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Vertragspartners verursachte Mehrkosten gehen ebenso wie eine nach Vertragsschluss eintretende Erhöhung der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für die Umleitung und höhere Lagerkosten zu dessen Lasten.

HRB 110217
 EG-Id-Nr. DE115 385 240
 Geschäftsführer:
 Friederike Stachow-Leitz
 Marc Thompson

Bankverbindung:
 Commerzbank Goslar
 IBAN: USD / EUR
 DE03268400320710600800
 Swift-Code: COBADEFFXXX

NORD/LB
 USD: IBAN: DE47250500001800016608
 EUR: IBAN: DE2125050000200574085
 Swift-Code: NOLADE2HXXX

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015, BFUB Cert, zertifizierter ESN-Entsorgungsfachbetrieb für Handeln und Vermitteln





VI. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben Eigentum der GMH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware). Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

Der Vertragspartner tritt für den Fall der im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware der GMH schon jetzt, bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der GMH, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden künftigen Forderungen gegen seinen Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Vertragspartners mit seinem Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Vertragspartner der GMH mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von der GMH in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen.

Auf Verlangen der GMH hat der Vertragspartner die Abtretung seinem Kunden bekannt zu geben und der GMH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Vertragspartner. Erhält der Vertragspartner aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf die GMH über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Vertragspartner sie für die GMH in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an die GMH abliefern. Für den Fall, dass der Gegenwert der an die GMH abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Vertragspartner oder bei einem Geldinstitut des Vertragspartners eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf die GMH über, sobald der Vertragspartner sie erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Vertragspartner sie für die GMH in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an die GMH abzuliefern.

Verarbeitet der Vertragspartner oder ein Dritter die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für die GMH. Diese wird unmittelbar Eigentümerin der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sachen. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die GMH und der Vertragspartner einig, dass die GMH in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache für die GMH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware.

Bei der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht der GMH gehörenden Gegenständen, steht der GMH Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Vertragspartner hiermit der GMH seinen Anspruch aus der Veräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der GMH in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Vertragspartner auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die GMH ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

Kommt der Vertragspartner mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so ist die GMH berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners. Der Vertragspartner gewährt der GMH oder deren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Die GMH ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche der GMH gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist die GMH auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

VII. Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften die GMH und ihre Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

1. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Haftung für Sachschäden ist auf 250.000 € je Schadensereignis und 500.000 € insgesamt beschränkt.
3. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkungen unter 2. und der Haftungsausschluss unter 3. gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

VIII. Anwendbares Recht

Für den Ein- und Verkauf von NE- Metallen in der Bundesrepublik Deutschland gelten die „Usancen des deutschen Metallhandels“, herausgegeben vom Verband deutsche Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Ist der Besteller Kaufmann, so ist- auch für Scheck und Wechselverfahren- Goslar ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen des Personals der GMH sind in jedem Fall nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von der GMH bestätigt worden sind.

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise, zu erreichen.